Zeitschrift: Jahrbuch Oberaargau : Menschen, Orte, Geschichten im Berner Mitteland

Herausgeber: Jahrbuch Oberaargau

Band: 5 (1962)

Artikel: Auffahrt zu Schmidigen 1783

Autor: Wellauer, Wilhelm

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1072104

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AUFFAHRT ZU SCHMIDIGEN 1783

WILHELM WELLAUER

Man macht sich gar oft ein Bild von der guten alten Zeit samt dem Brauch des gewohnten Kirchganges, das in verschiedener Hinsicht von der Wirklichkeit weit entfernt ist. Und wird der Vergleich zwischen Einst und Jetzt erörtert, so pflegt man das Frühere in hellen Farben aufleuchten zu lassen, als würde es einem verlornen Paradies gleichkommen.

In Wahrheit verblasst dieser Idealzustand im Angesicht der unzähligen Verordnungen und Mandate, die der Kleine Rat zum Schutz der Sonn- und Feiertage zu erlassen genötigt war, um jede Lockerung zu verhüten und jedermann die Pflicht des Predigtbesuches mit allem Nachdruck einzuschärfen. Denn es stimmt geradezu betrüblich, wenn anno 1674 der Predikant zu Münsingen der vorgesetzten Behörde melden muss: «wie dz ungeacht seine gemein aufs wenigste in 3000 Zuhöreren bestehe, doch vilmalen an Werktag nur 4, 5 mannspersohnen und etwa 20, 30 weibspersohnen sich einfinden, bittet um Handreichung.» Er erhielt zwar zur Antwort nur den einen Trost: er möge besser predigen! Nicht viel anders klagt der Predikant von Lauperswil in seiner Zuschrift an das Oberchorgericht zu Bern, anno 1718. «Dz die Sonntage bei ihnen so sehr entheiliget werden, dass die Wiesen gemeinlich voll Leuth, der Tempel aber lär seye, das Chorgericht seye zu schwach diesere Leuth in Ihre Gebühr zu vermögen, bätte derohalben umb wegweisung.» Das sind nur ein paar Beispiele, die sich aus anderen Landesteilen beliebig vermehren liessen, ohne freilich aus diesen Vorkommnissen eine allgemeine Regel ableiten zu wollen.

Dass der Auffahrtstag schon im 18. Jahrhundert selten volle Würdigung erfuhr und eher erwünschte Gelegenheit zu allerlei Lustbarkeiten bot, verwundert uns nicht. So war es auch *altüberlieferter Brauch* beim Jungvolk aus nah und fern, an *jenem Tag nach Schmidigen zu pilgern* und sich der neuen Frühlingszeit zu freuen. Wohl suchte der Rat mit seinem Mandat vom 31. Januar 1737 dieses Gelaufe abzustellen und erteilte die Weisung an die Landvögte zu Wangen und Trachselwald betr. Schmidigen, wo «alljähr-

lichen an dem Auffahrtsfest ein ungebundenes Wesen mit Trinken, Tanzen, Spihlen, auch Aufrichtung allerhand Krämerständen veruebet werde.» Der Landvogt von Wangen soll den Chorrichter von Schmidigen vor sich berufen, der Landvogt von Trachselwald, der «in Civilibus» zuständig ist, den Wirt, um den Unfug unter Androhung unnachsichtlicher Bestrafung abzuschaffen.

Allein, der Erfolg blieb hinter den Erwartungen zurück. Was nun einmal fest eingewurzelt war, liess sich nicht aus dem Volksgemüt wegdekretieren, so dass an der Tagung des Kapitels Langenthal 1783 eine wohlbegründete Beschwerde vorgebracht und angenommen wurde, des Inhaltes: «Dass nebst der grossen und überhandnehmenden Ausgelassenheit an dem Tag des Herrn und an den Festtagen einerseits das heilige Auffahrtsfest und der Sonntag nach Bättag zu Schmidigen in der Gemeinde Walterswyl auf eine der Religion und dem Christentum ärgerliche und den Gesezen der hohen Oberkeit zuwiderlauffende Weise gefeyert und zugebracht werde, indem nicht sowohl die Gemeindegenossen sondern von allen umliegenden Dorfschaften 2 bis 3 Stund weit ringsumher das junge Volk an diesem Tag sich dorten versamlet und zwar in so grosser Zahl, dass etlich 100 aus Mangel des Plazes im Wirthshaus auf offener Gass bleiben müssen, allwo dieser feyerliche Tag mit Sauffen und Prassen — Brülen und Schreyen, Fluchen und Schweeren und Lermen-machen entheiligt und spat geendet wird, wie es letste Heil. Auffahrth geschehen, wo eine grosse Anzahl von diesen Lermen-Machern nun vor Chorgericht beruffen werden. Anderseits dann auch die heiligen Communions Tagen zu nicht geringer Aergerniss mit der grössten Ausgelassenheit und Ueppigkeit begangen werden, da die Wirthshäuser aller Orten in diesen Gegenden und Nachbarschafften nie so angefüllt sind als eben an diesen heiligen Tagen, wo also alle Erbauung und gute Rührung alsobald wie herum muss underdrückt werden. Wann nun dieser heilige Auffahrtstag und die Heiligen Communionstagen in unseren Kirchen feyerliche und jedem Christen geheiligte Tage seyn sollen und dieses hingegen immermehr den Weg bahnet zur Geringschätzung der Religion und des Christentums und zu Lichtsinnigkeit — und jedem Lehrer die grösste Betrübniss und jedem gutdenkenden Christen die grösste Aergerniss verursachet — da auch schon von unseren Gnädigen Herren sub Dato 31. Jenner 1737 wegen dem Auffahrtsfest ein hoher Befehl diesem Unwesen zu steuren ausgegangen, selbiger aber, wie die Erfahrung genugsam zeiget ist aus der Acht gelassen worden. So nimmt die ganze Class die Unterthänigste Freyheit mit Einstim-

mung und Bitt des Wohledelgebohrnen und hochgeehrten Herrn Landvogt Ith auf Trachselwald, in dessen Amt dieses Schmidigen liget, in Aller Ehrfurcht Euer hohe Gnaden anzuflehen, dass doch sowohl diesem Unwesen und Geläuff nach Schmidigen an dem Auffahrtsfest und Sonntag nach Bättag gewehret — als auch an den Heiligen Communions Tagen das unanständige und übertriebene Zusammenlauffen in die Wirthshäuser durch dero hohe und kräfftige Befehle verbotten werde, damit die Feyr dieser Tage Gott gefällig werde und die Erkanntnuss-Tugend und Gottseligkeit in den Gemeinden möchten besser geäufnet und beförderet werden, als worzu sich alle Glieder dieser Class als getreue Lehrer ebenso willig als schuldigst bemühen werden und wir dero hohen Anstalten mit tieffster Dankbarkeit erkennen werden.» Damit verschwindet die Angelegenheit aus den Akten.

Es ist ein eigentümliches Zeichen, dass im gleichen Halbjahr 1783 zwei Eingaben aus dem Oberaargau an den Kleinen Rat zu Bern abgingen, die erste im März vom Dekan Mäuslin in Huttwil wegem Volksfest der Fischung am Mumenthaler Weiher bei Langenthal, einem Fasnachtbrauch, die zweite von der Frühjahrstagung des Kapitels Langenthal betr. Auffahrt zu Schmidigen. Beides mutet uns an wie letzter Versuch, gegen eine Strömung aufzukommen, die mit elementarer Gewalt an den staatskirchlichen Einrichtungen zu rütteln begann. Wenn auch diese Eingaben das übliche willige Gehör fanden, so ist nicht zu übersehen, dass die Nachrichten aus dem westlichen Nachbarland, kurz vor dem Uebergang, die Berner Amtsstuben in vermehrtem Mass beschäftigten und kleine Lokalgeschichten in den Schatten stellten. Eine neue Zeit war im Anbruch!